

Ausschussdrucksache
(04.11.2025)

Inhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts
- Drucksache 8/5092 –

hier: unaufgeforderte Stellungnahme der Sachverständigen (Teil 5)
zur Öffentlichen Anhörung am 05. November zum Gesetzesentwurf
insbesondere zum Thema:

Binnengewässer, Wasserrückhalt, Wasserentnahmeentgeld

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Von: Corinna Cwielag <corinna.cwielag@bund-mv.de>

Gesendet: Montag, 3. November 2025 17:00

An: - pa6mail (Agrarausschuss) <agrarausschuss@landtag-mv.de>; Pollin, Laura <Laura.Pollin@landtag-mv.de>

Betreff: Anhörung LWAG Agrarausschuss 5.11.2025 mit der Bitte um Weiterleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
wir möchten Ihnen im Vorfeld der Anhörung zur Novelle des Landeswassergesetzes M-V vier wichtige Aspekte übermitteln, die von großer Bedeutung für den Schutz unserer lebenswichtigen Ressource Wasser sind:

- 1. Die Wasserentnahme darf nicht höher sein, als die Grundwasserneubildung!** - Wir begrüßen § 32 Absatz 3 (*Bewirtschaftung des Grundwassers*), wonach die Trinkwasserversorgung als das höherwertige Interesse definiert wird und verweisen auf das Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Wasser. Dieser Vorrang muss u.a. gegenüber der Energieproduktion und -speicherung zum Tragen kommen. Wir verweisen hier auch auf das Kapitel Wasserverbrauch der [BUND-Position zur Wasserstofferzeugung](#) in M-V.
- 2. Wirksame Gewässerrandstreifen von 20 Meter Breite mit dauerhaftem Bewuchs oder Mulchauflage sind unverzichtbar!** - Ohne Vegetationsdecke und genügende Breite können die Gewässerrandstreifen ihren ökologischen Zweck nicht erfüllen. In den Gewässerrandstreifen müssen das Ausbringen von Pestiziden und Düngemitteln sowie das Pflügen unterbleiben. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen, müssen Gewässerrandstreifen zwanzig Meter breit sein (vgl. Anhang: BUND-Stellungnahme Landeswassergesetz, S.4, Abbildung 1; Zhang et al. 2010). Ein Gewässerrandstreifen von nur 5 Meter Breite, wie in dieser Breite nach WHG vorgeschrieben, reduziert die Stickstoff- und Phosphoreinträge nur zu etwa 50 %. Erst mit einer Breite von 20 Metern wird annähernd die maximal erreichbare Wirkung von ca. 85-90 % gegenüber Stickstoff- und Phosphoreinträgen erreicht. Das Umweltbundesamt bestätigt in Studien, dass wirksame Gewässerrandstreifen zum Rückhalt von Pestiziden, Düngemitteln und Sedimenten mindestens 18 Meter breit sein müssen und überwiegend mit Gras oder mit Bäumen und Büschen oder als Blühstreifen bewachsen sein sollen. Der Gewässerrandstreifen muss abweichend vom geltenden Dauergrünlanderhaltungsgesetz Ackerland bleiben damit keine Wertminderung des Bodeneigentums durch Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes entsteht.
- 3. Sölle sind unverzichtbare Wasserspeicher und Refugien der Arten in der Agrarlandschaft!** Die für MV typischen Kleingewässer in der Agrarlandschaft haben herausragende Bedeutung im Naturschutz und sie sind auch für die Bewirtschaftung des Landschaftswasserhaushalts relevant, da sie eine große Rückhaltekapazität haben und zur Grundwasserneubildung beitragen. Sölle sind Gewässer und werden in keinem anderen Bundesland vom Landeswassergesetz ausgenommen. Die Novelle des Landeswassergesetzes M-V muss sich auch auf Sölle erstrecken – das ist bisher nicht der Fall (s. § 1 Anwendungsbereich). Sölle müssen auch einen 20 Meter breiten Gewässerrandstreifen bekommen.
- 4. Grundschleppnetze verbieten!** S. dazu § 30 *Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer* – Im Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass Fischereigeräte keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigen, wenn dadurch 'keine signifikanten nachteiligen Veränderungen der Küstengewässer' zu erwarten sind. Da nachweislich Grundschleppnetze erhebliche und langandauernde Schäden anrichten, fordert der BUND im Gesetz klarzustellen, dass diese nicht zum Gemeingebrauch zählen. In Schutzgebieten müssen sie explizit verboten werden. Siehe [BUND-Rechtsgutachten: Fischerei mit Grundschleppnetzen im Meeresschutzgebiet unrechtmäßig](#).

Wir senden Ihnen im **Anhang** die ausführliche Stellungnahme des BUND zum Gesetzesentwurf. Sehr gerne würden wir mit Ihnen Fragen und Anregungen beraten. Bitte sprechen Sie uns an!
Kontakt: corinna.cwielag@bund-mv.de

Mit freundlichen Grüßen
Corinna Cwielag

Landesgeschäftsführerin
BUND Mecklenburg-Vorpommern

Tel.: 0385 52 13 39 12
Mobil: 0178 5654700
E-Mail: corinna.cwielag@bund.net
Internet: www.bund-mv.de

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Die Erde braucht Freunde - [werden Sie Mitglied!](#)

Datenschutz: <https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/ueber-uns/datenschutz/>



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.**

Landesverband M-V
Wismarsche Str. 152
19053 Schwerin
Tel. +49 385 521339-0
Fax +49 385 521339-20

info@bund-mv.de
www.bund-mv.de

Mareike Herrmann
Tel. +49 385 521339-15
mareike.herrmann@
bund-mv.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband M-V
Wismarsche Straße 152 | 19053 Schwerin

**Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt M-V**

Abteilung Wasser, Boden, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Strahlenschutz, Fischerei

**Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin**

per E-Mail: s.haubelt@lm.mv-regierung.de; o.seefeldt@lm.mv-regierung.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

12.07.2024

320-24/1/MH

06.09.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m.
§ 30 NatSchAG M-V

Gesetz zur Neuregelung des Landeswasserrechts - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für
die Beteiligung am Verfahren und nehme wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Absicht das Landeswasserrecht neu zu regeln, da eine grundlegende
Neuausrichtung beim Umgang mit Wasser in Folge der Veränderungen im
Naturhaushalt notwendig ist. Wir bitten unsere folgenden Anregungen für den
dauerhaften Schutz des Lebenselixiers Wassers zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Wir fordern zur Klarstellung und Bezugspunkt für weitere Regelungen als neuen § 1
voranzustellen:

**Zweck dieses Gesetzes ist es, die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
in der jeweils geltenden Fassung, auszuführen und zu ergänzen, soweit das
Wasserhaushaltsgesetz keine oder keine abschließende Regelung getroffen hat oder**

Spendenkonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE36 1405 2000 0370 0333 70
BIC NOLADE21LWL

Spendenkonto
GLS Bank
IBAN DE36 4306 0967 1033 1268 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE67 1405 2000 0360 0601 45
BIC NOLADE21LWL

Der BUND ist ein anerkannter Umwelt-
und Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden
sind steuerabzugsfähig.

bestimmte Regelungsbereiche ausdrücklich dem Landesrecht eröffnet sind. Das Gesetz enthält auch vom Wasserhaushaltsgesetz abweichende Regelungen.

Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasser- und Küstenschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden,
4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden und
5. die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung geschützt werden; soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll das Anlegen eines Gehölzsaums angestrebt werden.

zu § 1 Anwendungsbereich

Wir fordern Absatz 2 Nr. 2 „wasserführende Ackerhohlformen“ zu streichen. Sölle sind natürliche, landestypische Gewässer der durch die Jungsteinzeit geformten Landschaft. Neben ihrer herausragenden Bedeutung im Naturschutz sind sie auch für die Bewirtschaftung des Landschaftswasserhaushalts relevant, da sie eine große Rückhaltekapazität haben und zur Grundwasserneubildung beitragen. Sie sind Gewässer und werden in keinem anderen Bundesland vom Landeswassergesetz ausgenommen.

Zu Kapitel 2: Bewirtschaftung von Gewässern

Zu Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

zu § 12 Absatz 1 Gewässerbewirtschaftung

Eine nachhaltige Wassermengenbewirtschaftung ist dringend einzurichten. Dazu sind die Aufgaben und Zuständigkeiten genauer zu definieren. Die Wasserentnahme ist je Wasserkörper auf die Menge der Neubildung zu begrenzen, wobei die Klimawandelfolgen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Risikomanagements muss den Prognoseunsicherheiten bzgl. Klimawandel und Grundwasserneubildung begegnet werden, indem vorsorglich die ungünstigsten Prognosen angenommen werden.

UBA (2021)¹ fasst für Mecklenburg-Vorpommern zusammen, dass eine Abnahme der Grundwasserneubildung in regional unterschiedlich hohem Maß zu erwarten ist und die Grundwasserstände um 0,5 m und in einer Region um mehr als 2 m sinken werden. Dem ist dringend durch Wasserrückhalt in der Landschaft und Begrenzung der Grundwasserentnahme entgegenzuwirken.

Die erteilten Wasserentnahme-Genehmigungen sind zu überwachen und bei den jeweils zuständigen Behörden zusammen, um zu ermitteln, ob die Entnahmemengen im Sinne der Nachhaltigkeit zugelassen werden können.

Wasserentnahme-Genehmigungen sollten stets die Möglichkeit beinhalten, die Entnahmemenge zu reduzieren, wenn die Neubildung nicht ausreicht, was sich auch in Zukunft verändern kann. Die Zwecke der Wasserentnahme sollten nach Prioritäten abgestuft im Fall unzureichender Wasservorkommen begrenzt oder untersagt werden. Wir begrüßen § 32 Absatz 3, wonach die Trinkwasserversorgung als das höherwertige Interesse definiert wird und verweisen auf das Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Wasser. Dieser Vorrang muss u.a. gegenüber der Energieproduktion und -speicherung zum Tragen kommen.

zu § 12 Absatz 2 Gewässerrandstreifen

Wir fordern in Absatz 2 nach Satz 1 zu ergänzen:

Im Gewässerrandstreifen soll möglichst eine dauerhafte Bodenbedeckung erhalten werden, jedoch muss mindestens eine lückenlose Bodenbedeckung durch Zwischenfrüchte, Untersaaten, Winterungen oder Mulchauflagen gewährleistet werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist im Gewässerrandstreifen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern ist verboten, außer wenn es für die Unterhaltung der Gewässer, die Pflege des Bestands oder die Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Wir fordern als Absatz 3 zu ergänzen:

Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 1 ist der Gewässerrandstreifen im Außen- und Innenbereich zwanzig Meter breit. Er ist auch um Kleingewässer einzurichten.

Wir regen an durch einen weiteren Artikel in § 1 Absatz 2 DGERhG M-V zu ergänzen:

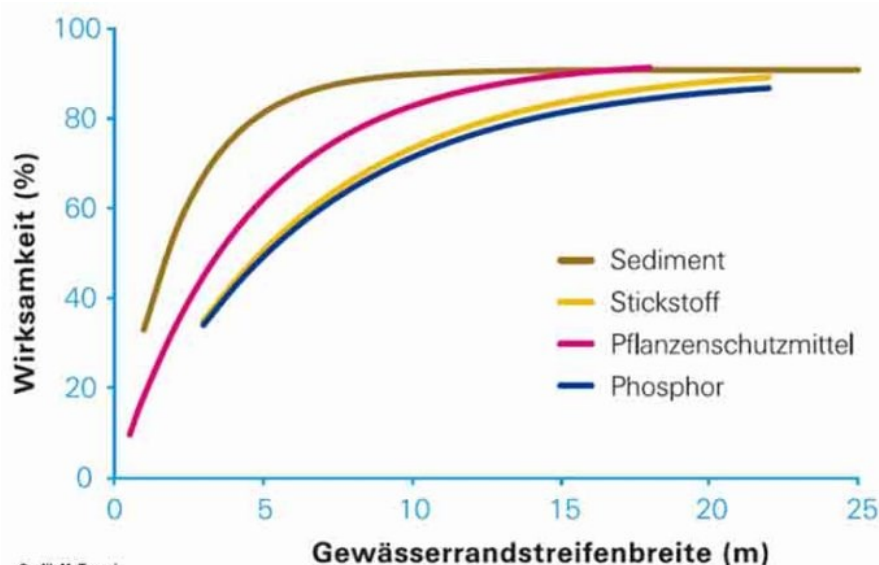
„Abweichend von Absatz 1 bleiben Flächen Ackerland während des Zeitraumes, in dem diese ...“

¹ UBA (2021): [Niedrigwasser, Dürre und Grundwasserneubildung – Bestandsaufnahme zur gegenwärtigen Situation in Deutschland, den Klimaprojektionen und den existierenden Maßnahmen und Strategien | Umweltbundesamt](#). Autoren: Thomas Riedel, Christoph Nolte, Tim aus der Beek, Jana Liedtke, Bernd Sures, Daniel Grabner. UBA TEXTE 174/2021.

d) als Gewässerrandstreifen gem. Landeswasser- und Küstenschutzgesetz bewirtschaftet werden.

Bei den bisher im Entwurf formulierten Vorgaben für Gewässerrandstreifen ist es fraglich, ob die in der Begründung genannte Reduktion der Phosphor-Einträge von 24 Tonnen im Jahr in die Ostsee erreicht werden kann. Sofern hierfür weitere Belege vorhanden sind, bitten wir um Zusendung.

Wie in der Begründung zum Entwurf dargelegt, kann ein Gewässerrandstreifen Einträge in Gewässer verringern und ist eine sehr wichtige Maßnahme für den Schutz der Oberflächengewässer. In vielen Studien wurde nachgewiesen, dass der Effekt der Gewässerrandstreifen von mehreren Faktoren abhängig ist, wie Breite, Hangneigung, Bodenart und Pflanzendecke (Zhang et al. 2010), und natürlich von der Behandlung dieser Flächen. Voraussetzung ist, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel auf dem Randstreifen angewendet werden und eine dauerhafte Vegetationsdecke vorhanden ist. Die Faktoren der Hangneigung und Bodenart können nicht durch das Landeswassergesetz beeinflusst werden. Umso wichtiger ist, dass das Landeswassergesetz die Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln untersagt, wie im Entwurf vorgesehen, und eine dauerhafte **Vegetationsdecke** vorschreibt, was im bisherigen Entwurf fehlt. Ohne Vegetationsdecke ist von einer geringeren Schutzwirkung auszugehen als in Abbildung 1 dargestellt. Das Pflügen in den Randstreifen zu untersagen ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, jedoch bleiben damit Zeiträume ohne Vegetationsbedeckung nach anderen Formen der Bodenbearbeitung, z.B. grubbern, möglich. Im Ackerbau kann eine lückenlose



Grafik M. Trepel

Abbildung 1: Wirksamkeit bewachsener Gewässerrandstreifen für die Reduktion von Einträgen in Gewässer aus diffusen Quellen in Abhängigkeit von ihrer Breite (Michael Trepel nach Zhang et al. 2010)

Bodenbedeckung durch Zwischenfrüchte, Untersaaten und Winterungen umgesetzt werden. Auch vielfältigere Fruchtfolgen und wiederkehrende Bodenruhe mit Klee gras sowie tiefwurzelnde Pflanzen unterstützen das Bodenleben und Erhöhen das Infiltrationsvermögen des Bodens. Im Gemüsebau kann der Boden durch Mulchen vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Diese Maßnahmen sind zum Erosionsschutz bereits in der Landwirtschaft etablierte Verfahren. Die konservierende Bodenbearbeitung kommt ohne Pflug aus und hat mehrere Vorteile:

- **Schutz vor Bodenerosion:** Durch die Bodenbedeckung wird die Erosion durch Wind und Wasser reduziert, was direkt die Einträge in Gewässer vermeidet.
- **Erhalt der Bodenfeuchtigkeit:** Die Pflanzenrückstände helfen, die Verdunstung zu verringern und die Wassernutzungseffizienz zu erhöhen.
- **Förderung des Bodenlebens und Anreicherung von Humus:** Die organische Substanz und die Mikroorganismen im Boden werden geschont, insbesondere Regenwürmer, was zu einer besseren Bodenstruktur und Fruchtbarkeit führt. Humusaufbau bindet zudem Kohlenstoff, was günstig für den Klimaschutz ist.
- **Förderung der Bodenstruktur:** Bessere Infiltration von Regen und ggf. Hochwasser des angrenzenden Gewässers in den Boden, damit Vermeidung oberflächlicher Überstauungen, sowie bessere Tragfähigkeit des Bodens.
- **Reduktion von Feldmäusen und Schnecken.**
- **Reduktion von Arbeitszeit und Arbeitsmitteln und damit Kosten:** Pflug wird nicht mehr benötigt. Pflügen erfordert sehr viel Kraft und daher Kraftstoff. Dieser Verbrauch wird bei weniger Arbeitsgängen und weniger energieaufwändigen Verfahren wie Unterschneiden geringer.

Ohne Vegetationsdecke und **genügende Breite** können die Gewässerrandstreifen ihren ökologischen Zweck nicht erfüllen. Um die Ziele der WRRL zu erreichen, müssen Gewässerrandstreifen zwanzig Meter breit sein, jedoch mindestens zehn Meter (vgl. Abbildung 1; Zhang et al. 2010): Ein Gewässerrandstreifen von nur 5 m Breite, in dieser Breite nach WHG vorgeschrieben, reduziert die Stickstoff- und Phosphoreinträge nur zu etwa 50 %, erst mit einer Breite von 20 m wird annähernd die maximal erreichbare Wirkung von ca. 85-90 % gegenüber Stickstoff- und Phosphoreinträgen erreicht. Bei 10 m Breite liegt die Wirksamkeit für Stickstoff und Phosphor bei ca. 70 %. Diese Breite haben Gewässerrandstreifen in vielen Fällen in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen. Das UBA kommt 2023 zum Fazit: „Gewässerrandstreifen stellen eine sinnvolle Maßnahme zur Minderung des PSM-Eintrags, insbesondere für gering mobile Stoffe, dar. Aus den Analysen lässt sich eine für aquatische Organismen

protektive Gewässerrandstreifenbereiche von mindestens 18 m ableiten.“² Dabei wurden Gewässerrandstreifen analysiert, die überwiegend mit Gras oder mit Bäumen und Büschen, vereinzelt mit Blühstreifen bewachsen waren.

Durchgängige Gewässerrandstreifen mit 20 m Breite können Teil einer wirksamen **Biotopvernetzung** sein. Sie erfüllen über den Gewässerschutz vor Einträgen weitere Aufgaben, vor allem bieten sie Lebensraum für Insekten und andere Lebewesen.³

Gewässerrandstreifen sollten an allen Gewässern verpflichtend sein, auch an **Kleingewässern**. Wie u.a. eine Kurzstudie zu Pflanzenschutzmitteln in Kleingewässern⁴ aber auch die Bestandsrückgänge der Amphibien zeigen, sind Kleingewässer besonders dringend vor Einträgen zu schützen. Zudem wirken sich Einträge in stehende Gewässer noch stärker aus als in Fließgewässer, da sich die Stoffe akkumulieren.

Das **Bauverbot** dient auch dazu, Schäden durch Gewässerverlagerungen und schwankende Wasserstände zu vermeiden und Hindernisse der natürlichen Wasserdynamik inklusive Versickerung und Abfluss zu vermeiden. Wege vermindern nicht den Oberflächenabfluss. (§ 23 wäre entsprechend anzupassen)

Gewässerrandstreifen sind ein sehr wirksames Mittel, um direkte Einträge und Einträge durch Oberflächenabflüsse zu vermeiden. Jedoch können sie keine Einträge durch Drainagen vermeiden. Diese sollten zurückgebaut werden. Jedoch ist ihre Lage oftmals nicht mehr bekannt. Um solche Einträge zu vermeiden, sollte extensivierte Landwirtschaft oder ökologische Landwirtschaft auf den gesamten Flächen betrieben werden. Dies ist wenigstens in den Wasserschutzgebieten und konsequenterweise im Einzugsgebiet der Warnow, die Trinkwasserquelle für ca. 274.000 Einwohnende und weitere Abnehmer ist, umzusetzen. Auch der Schutz der Ostsee vor weiterer Eutrophierung erfordert hier Verbesserungen⁵.

² UBA (2023): [Belastung von kleinen Gewässern in der Agrarlandschaft mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen – TV1 Datenanalyse zur Pilotstudie Kleingewässermonitoring 2018/2019 | Umweltbundesamt](#). Autoren: Matthias Liess, Alexander Böhme, Jonas Gröning, Liana Liebmann, Maren Lück, Thorsten Reemtsma, Mara Römerscheid, Ulrike Schade, Benjamin Schwarz, Philipp Vormeier, Oliver Weisner. UBA TEXTE 63/2023.

³ [Insektenschutz durch Gewässerrandstreifen - NABU](#)

⁴ [Pflanzenschutzmittel in Kleingewässern - eine Kurzstudie \(bund-mecklenburg-vorpommern.de\)](#)

⁵ [BIO-Modellregion Warnow \(bund-mecklenburg-vorpommern.de\)](#)

zu Abschnitt 2: Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

zu § 19 Gemeingebrauch, Eigentümer- und Anliegergebrauch, Verordnungsermächtigung

Wir halten unsere 2021 vorgetragenen Bedenken aufrecht und fordern § 19 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Mit dieser Regelung wird ein erhöhter Nutzungsdruck auf die Gewässer in M-V ausgelöst. Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Befahrens mit Motorbooten kann nicht mit vertretbarem Aufwand kontrolliert werden.

Elektromotoren sind regelmäßig zwar leiser als Verbrennungsmotoren und erzeugen keine Abgase, dennoch können sie zu erheblichen Störungen für Arten führen, die auf Gewässerlebensräumen angewiesen sind. Das gilt insbesondere auch bei Unfällen oder, wenn die Motoren Defekte aufweisen.

Nach Auffassung des BUND erfordern die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, dass eine Motorbootnutzung auch mit Elektromotoren dort nicht in Betracht kommt. Das gilt im Übrigen auch für Biotope, LSG und TWSG. Schutzgebiete sollen störungsarme oder störungsfreie Rückzugsräume für sensible Arten bieten. Dieser Schutz kann nicht bestehen, wenn Fischer und Angler mit E-Booten weitere Gewässerflächen befahren.

Die WRRL und § 27 WHG sowie Naturschutz- und Artenschutzbelange stehen einer Motorbootnutzung als Gemeingebrauch nach Auffassung des BUND aber ohnehin entgegen.

Die Gefahr einer missbräuchlichen Nichteinhaltung der Parameter für erlaubte Elektromotorboote besteht nach Auffassung des BUND im sehr hohen Maße.

Dem könnte allenfalls dadurch begegnet werden, dass die zuständigen Behörden personell und mit Sachmitteln deutlich besser ausgestattet werden und das bisherige Auseinanderfallen von Vollzugsbehörden und den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden beendet wird.

zu § 24 Gewässerunterhaltung, Gewässerpflege- und -entwicklung

Wasserrückhalt in der Landschaft, in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden und in den Mooren und Feuchtgebieten gehört angesichts der Klimakrise zu den wichtigsten Aufgaben der Wasserwirtschaft. Daher ist die ausdrückliche Benennung der Mindestwasserführung und der Wasserrückhaltung als Teil der

Gewässerunterhaltung zu begrüßen. Wir fordern, die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 zu ändern von „Wasserrückhaltung im Gewässer“ zu „Wasserrückhaltung in der Landschaft“, da dies die Aufgabe besser bezeichnet.

zu Abschnitt 3: Bewirtschaftung von Küstengewässern

zu § 30 Erlaubnisfreie Benutzungen der Küstengewässer

Mit der Formulierung in Nr. 1 „wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Veränderungen der Küstengewässer zu erwarten sind“ soll sichergestellt werden, dass nur unschädliche Geräte eingesetzt werden. In der Begründung wird erläutert, Fischereigeräte würden dazu zählen und keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Da nachweislich Grundschieppnetze erhebliche und langandauernde Schäden anrichten, fordert der BUND im Gesetz klarzustellen, dass diese nicht zum Gemeingebrauch zählen. Hingegen sollten sie grundsätzlich verboten werden, zumindest in Meeresschutzgebieten⁶.

zu Abschnitt 5: Gewässerbenutzungsentgelt

zu § 34 Entgelt für Gewässerbenutzungen

Für den Schutz der Wasserressourcen sowohl im Grundwasser als auch in den Oberflächengewässern ist es zwingend notwendig, dass alle Nutzer dieser Ressource dafür bezahlen. Es ist sehr wichtig, dass auch Landwirtschaftsbetriebe für die Wassernutzung bezahlen, weil in der existierenden Marktwirtschaft nur damit Anreiz entsteht, die Wasserentnahme auf das notwendige Maß zu beschränken.

Ein sparsamer Umgang mit Wasser ist in allen Teilen der Gesellschaft notwendig, denn es ist eine wesentliche Ressource für das Leben der Menschen, der Natur aber auch für die Wirtschaft. Aktuell steigen die Ansprüche an die Wasserressourcen in der Wirtschaft durch Pläne zur Produktion von Wasserstoff und durch erhöhten Bedarf landwirtschaftlicher und gärtnerischer Beregnung, bei Kommunen und Privatpersonen zur Abmilderung von Hitzewellen, in der Wasserwirtschaft durch Umstellung auf Wasserrückhalt in der Landschaft und zur Wiedervernässung von Mooren. Zeitgleich ändern sich die Niederschlagsverhältnisse, mittelfristig sind Rückgänge zu erwarten.

⁶ [BUND-Rechtsgutachten: Fischerei mit Grundschieppnetzen in Meeresschutzgebieten](#)

Bisher werden nicht alle Möglichkeiten ausgenutzt, da die Wasserentnahme aus den Gewässern bzw. das Trinkwasser so günstig sind, dass sich Investitionen in sparsameren Umgang oftmals nicht finanziell lohnen. Daher begrüßt der BUND die Entgelte für die Gewässerbenutzung und die Vergünstigung bei Einsatz von wassersparender Bewässerungstechnik nach § 34 Absatz 3 b). Dieser Ansatz sollte auch bei Beregnung aus oberirdischen Gewässern in § 34 Absatz 3 d) umgesetzt werden mit 0,05 Euro je Kubikmeter und 0,02 Euro je Kubikmeter bei wassersparender Technik. Die Höhe der Entgelte bewegt sich im Vergleich zu anderen Bundesländern in einem mittleren Bereich, so dass keine ungewöhnlichen Belastungen entstehen.

In dem Zusammenhang ist den Endabnehmern des Trinkwassers die im Entwurf vorgesehene finanzielle Mehrbelastung zuzumuten. Möglichkeiten, Trinkwasser einzusparen, z.B. durch Niederschlagswassernutzung oder Brauchwasseraufbereitung, werden damit attraktiver.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob auch die Kosten für den Schutz der Wasserressourcen, z.B. Gewässerrandstreifen, Renaturierungen und Wasserschutzgebiete, gedeckt werden. Die in § 36 Absatz 3 und 4 vorgesehene Zweckbindung zur Verbesserung der Gewässerzustände ist sehr wichtig.

Es sollte möglichst keine Ausnahmen bei der Pflicht zur Entrichtung eines Entgelts für Gewässerbenutzungen geben, sowohl nach Gleichbehandlungsgrundsatz als auch für ein konsequentes Wassersparen. Daher fordern wir die Ausnahmen nach § 34 Absatz 2 Nr. 3 (Heilquellen) und Nr. 11 (Frostschutz im Obstbau) zu streichen. § 34 Absatz 2 Nr. 6 (Fischerei und Nasslagerung Rundholz) sollte unter dem Vorbehalt stehen, dass die Wassermenge wieder lokal versickert oder in dasselbe Oberflächengewässer eingeleitet wird. Es ist nachvollziehbar, dass eine Bagatellgrenze Entgeltabrechnungen für sehr geringe Mengen vermeiden soll, wie in § 34 Absatz 2 Nr. 8 formuliert, allerdings sind 2.000 m³ eine sehr hohe Menge. Dies entspricht je nach Region der Menge potenziell neu gebildeten Grundwassers auf ca. 1 ha (bei 200 mm/a). Wir regen an, die Grenze bei 100 m³ anzusetzen. Dies entspricht dem Wasserbedarf von drei Rindern auf der Weide oder einem Zwei-Personen-Haushalt und einem Entgelt von 20 € nach Absatz 3 a).

zu Kapitel 3: Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

zu Abschnitt 4: Hochwasser- und Küstenschutz

zu § 45 Grundsatz, Bau- und Unterhaltungslast, Verordnungsermächtigung

Der BUND unterstützt den Grundsatz nach Absatz 1, die Differenzierung der zu schützenden Gebiete und Lastenverteilung zwischen Land und Gemeinden. Es sollte dringend in einer langfristigen Perspektive (100-200 Jahre) geprüft werden, welche Gebiete sich auch bei der schlimmstenfalls zu erwartenden Meeresspiegelanhebung dauerhaft schützen lassen bzw. welche unempfindlichen Nutzungen auf den überflutungsgefährdeten Flächen zugelassen werden können, ohne dass der Allgemeinheit Aufwendungen für den Küstenschutz entstehen.

zu § 53 Anlagen an und in Küstengewässern

Küstenschutzstreifen, Küstenrückgangsgebiete und Überflutungsflächen sollten zur Vermeidung von gesamtgesellschaftlichen Schäden und um natürliche Küstendynamik zu gewährleisten von jeglicher Bebauung oder sonstigen überflutungsempfindlichen Nutzungen freigehalten werden. Wir regen daher an in Satz 1 zu ergänzen: „Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen **oder von Nutzungen** ...“

Wir regen an durch einen weiteren Artikel die Breite des Küstenschutzstreifens in § 29 Absatz 1 NatSchAG M-V auf ebenfalls 200 m Abstand anzupassen und Absatz 2 und 3 zu ergänzen „**soweit das Vorhaben mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar ist**“.

zu § 54 Küstenrückgangsgebiete, Verordnungsermächtigung

Der BUND fordert eine möglichst naturnahe Küstendynamik zuzulassen, die u.a. seltene Lebensräume schafft. Aufspülungen müssen ausgleichspflichtig sein. Der BUND begrüßt die sprachliche Klarheit durch die Umbenennung in Küstenrückgangsgebiete. Wir fordern in Absatz 1 Satz 1 das zweite und dritte Wort „hinter Schutzdünen“ zu streichen, so dass alle für die Sicherung des Küstenschutzes notwendigen Gebiete durch die Verordnungsermächtigung festgesetzt werden können.

zu Abschnitt 6

zu § 57 Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, Gewässerentwicklungskorridore, Verordnungsermächtigungen, sonstige wasserwirtschaftliche Planungen

Gewässerentwicklungskorridore sind für eine naturnahe Entwicklung und Wiederherstellung von Gewässerdynamik mit naturnaher Morphologie sehr wichtig. Sie ermöglichen oft erst die Erreichung eines guten ökologischen Zustands gem. WRRL. Daher begrüßt der BUND ausdrücklich, wenn die Entwicklungskorridore durch Rechtsverordnung gem. Absatz 2 ausgewiesen werden. Wir bitten im Rahmen der Information der Öffentlichkeit gem. Absatz 3 auch die anerkannten Naturschutzverbände anzuschreiben. Wir fordern in Absatz 4 Satz 5 zu ergänzen: „Die Träger öffentlicher Belange **und die anerkannten Naturschutzvereinigungen** ...“.

zu Kapitel 5: Zuständigkeit, Verfahren, Enteignung

zu Abschnitt 2: Verfahren, Enteignung

zu § 81 Enteignungsrecht und § 82 Vorzeitige Besitzeinweisung

Der BUND hält die Regelungen in § 81 Absatz 2 und § 82 für dringend notwendig, um die Ziele der WRRL erreichen zu können und damit zum Erhalt der Lebensgrundlagen beizutragen, da in einzelnen Fällen wesentliche und notwendige Verbesserungen an der Zustimmung von Einzelpersonen scheitern.

zu Kapitel 6: Bußgeldbestimmungen

zu § 85 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen dieses Gesetz, das dem Schutz einer der wichtigsten Lebensgrundlagen des Menschen und aller Mitlebewesen dient, können besonders schwerwiegende Auswirkungen haben. Darum erscheint ein Höchstmaß für das mögliche Bußgeld von 50.000 € nicht angemessen. Wir regen an, das Höchstmaß orientiert an den Landeswassergesetzen Baden-Württembergs und Hessens bei 100.000 € anzusetzen.

zu Artikel 9: Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

Der BUND unterstützt die Änderung der Zielsetzung hin zu Wasserrückhalt in der Landschaft gem. § 24 des Entwurfs. Die Beiträge zur Gewässerunterhaltung, die vorwiegend der Entwässerung dient, werden nach dem vorliegenden Entwurf neu je nach Nutzungsart verteilt. Insbesondere Flächennutzungen, für die Entwässerung sich negativ auswirkt und die auf Wasserrückhalt angewiesen sind und dazu beitragen, wie Wald- und Moorflächen, werden demnach geringere finanzielle Beiträge leisten müssen. Das bewerten wir als gerecht nach dem Verursacherprinzip.

Die lange Bezeichnung des Gesetzes als „Wasser- und Küstenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ist nach unserer Auffassung weder notwendig noch hilfreich. Die Belange des Küstenschutzes können wie bisher im Landeswassergesetz geregelt werden, ohne den Begriff in den Titel aufzunehmen. Die Anpassungen der darauf verweisenden Gesetze würden reduziert werden.

Sollten uns neue Erkenntnisse vorliegen, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Mareike Herrmann
Referentin für Naturschutz